

# 2. Quartal 2013 der KREISEL

Hier dreht sich alles um Steuern, Sparen & Finanzen

## Fachliche Mitteilungen

Selbstanzeige in aller Munde

Mindestangaben für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

## Schwerpunkt-Themen

Leitfaden zur Vorbereitung auf  
Durchsuchungsmaßnahmen in Ihrem Unternehmen

Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung  
des Ehrenamtes





## Liebe Leserinnen und Leser,

### ⊙ Rechnungen eines „Europäischen Zentralregisters“ kursieren

Im Mandantenkreis (auch wir selbst haben so etwas bekommen) kursieren Rechnungen eines Europäischen Zentralregisters zur Erfassung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern. Es werden saftige Gebühren für die Registrierung und Veröffentlichung berechnet. Bei diesem Vorgang handelt es sich um eine reine Luftnummer. Dieses Zentralregister gibt es zwar, ist aber für steuerliche Zwecke vollkommen unnötig. Sie sollten auf keinen Fall diese Vereinbarung unterzeichnen. Das Unternehmen ist sogar so dreist und schickt nach einiger Zeit Mahnungen, wenn Sie nicht reagieren, auch diese ignorieren Sie. Allenfalls ist dieses Vorgehen ein Fall für die Staatsanwaltschaft oder Verbraucherschützer.

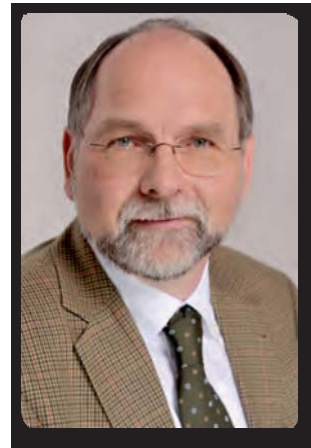
### ⊙ SEPA ist (endlich) in aller Munde

Sie wissen hoffentlich, dass es bei SEPA im Gegensatz zum SEPIA nicht um einen Tintenfisch handelt, sondern um das einheitliche europäische Zahlungssystem das ab 01.02.2014 unwiderruflich für alle wirksam wird. Wir müssen uns an unendliche Zahlenreihen für die Kontonummer gewöhnen und bis zum Frühjahr 2014 auch noch an ähnlich lange Bankleitzahlen (BIC). Beigefügt ist für Sie eine Kurzübersicht, was Sie mindestens tun müssten, um Ihren Zahlungsverkehr ab 01.02.2014 reibungslos abzuwickeln. Je nach Umfang und Bedeutung dieses Zahlungsverkehrs in Ihrem Betrieb ist dieses mehr oder weniger wichtig. Auch Privatpersonen sind hiervon betroffen, da sie zum Teil neue Lastschriftzugriffsmächtigungen („SEPA-Mandat“) erteilen müssen und bei Überweisungen ebenfalls die lange Kontonummer angeben müssen. Wichtig ist für diese Umstellung, dass diejenigen, die bei uns die Gehälter abrechnen lassen, uns von allen Arbeitnehmern die verbindliche IBAN-Nummer mitteilen, damit die Überweisungen reibungslos funktionieren. Wir beabsichtigen bereits im Herbst auf SEPA-Zahlungen umzustellen und bitten Sie, hierfür rechtzeitig die nötige Vorarbeit zu leisten.

### ⊙ Steuererhöhungen – Fragen an den Gesetzgeber

Im Vorwahlkampf werden verschiedentlich Steuererhöhungspläne von allen Parteien diskutiert. Insbesondere wird die Erhöhung des Spitzensteuersatzes wieder in die Diskussion gebracht. Hierbei wird verkannt, dass die letzte Spitzensteuersatzsenkung im Jahr 2000 mit erheblichen Streichungen von Betriebsausgabenabzug und sonstigen „Vergünstigungen“ einhergegangen ist. Im Rahmen der neuerlichen Steuersatzerhöhungen ist jedoch von der Rücknahme dieser Streichungen nicht die Rede.

Das gleiche Phänomen ist bei der Grunderwerbsteuer zu sehen, diese ist vor Jahren von 7 % auf 2,5 % reduziert worden, unter Streichung fast sämtlicher Ausnahmen und



Vergünstigungen. Seit dem die Länder den Steuersatz eigenständig festlegen können, ist in der Spitze Schleswig Holstein mit 6,5 %, der alte Steuersatz bereits erreicht; keiner der damaligen Steuerbefreiungen wurde jedoch wieder eingeführt.

Im Steuerrecht ist das Verhalten des „ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns“ häufig die Richtschnur, an der steuerlich angemessenes Verhalten gemessen wird. Der Gesetzgeber sollte sich einmal fragen, ob er sich nicht auch als „ordentlicher und gewissenhafter Gesetzgeber“ an diese Richtschnur sollte, oder ob er solche „Spielchen“ mit dem Volk der Steuerzahler machen darf.

Ich wünsche Ihnen mit dieser Ausgabe des Kreisels eine informative Lektüre. Kommen Sie gut durch den Sommer und die Ferienzeit.

Es grüßen Sie Ihre PHC Partnerschaft & Coll.

Ernst Ulrich Haverkamp  
Hannover, im Juli 2013



## Nachrichten aus der Kanzlei

Rechnungen eines „Europäischen Zentralregisters“ kursieren . . . . .	1
SEPA ist (endlich) in aller Munde. . . . .	1
Steuererhöhungen – Fragen an den Gesetzgeber . . . . .	1

## Schwerpunktthema

Leitfaden zur Vorbereitung auf Durchsuchungsmaßnahmen in Ihrem Unternehmen. . . . .	3
Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes . . . . .	5

## Fachliche Mitteilungen

### Für Steuerzahler

Was bleibt übrig vom Steuervereinfachungsgesetz 2013? . . . . .	7
Selbstanzeige in aller Munde . . . . .	7

### Für Unternehmer und Unternehmen

Zweifelsfragen zum betrieblichen Schuldzinsenabzug . . . . .	8
Mindestangaben für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch . . . . .	9
Gelangensbestätigung beschlossen . . . . .	10
Umsatzsteuerberichtigung bei Uneinbringlichkeit einer Forderung. . . . .	10
Vorsteuerabzug aus einem Mietvertrag mit ergänzenden Zahlungsbelegen. . . . .	11
Kein Vorsteuerabzug bei wirksamem Widerspruch gegen eine Gutschrift . . . . .	11

### Für Kapitalgesellschaften

Streubesitzdividenden werden steuerpflichtig . . . . .	12
Entlastung für Unternehmer durch Reform des Ordnungsgeldverfahrens. . . . .	13

### Für Privatpersonen

Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Betreuers . . . . .	14
Zurechnung von Vermietungseinkünften. . . . .	14
Spende an eine ausländische gemeinnützige Organisation. . . . .	16
Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer . . . . .	17
Mietvertrag zwischen nahen Angehörigen. . . . .	17
Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand von Wohnungen. . . . .	18

# Leitfaden zur **Vorbereitung auf** **Durchsuchungsmaßnahmen** in Ihrem Unternehmen:

Ermittlungsmaßnahmen der Steuerfahndung und der Kartellbehörden erfolgen häufig im Morgengrauen. Damit soll dem Betroffenen die Gelegenheit genommen werden, „brisante“ Informationen vernichten zu können, und ein Überraschungseffekt zu Gunsten der Ermittlungsbehörden ausgenutzt werden. Die Betroffenen haben - anders als etwa im Vorfeld einer Betriebsprüfung - nicht die Möglichkeit, sich auf die folgenden Maßnahmen vorzubereiten und sich schon im Vorfeld Gedanken über die „richtige“ Vorgehensweise zu machen.

Nachstehend geben wir Ihnen Hinweise, wie Sie sich bei entsprechenden Ermittlungsmaßnahmen verhalten sollen und welche Maßnahmen erforderlich sind, um deren negative Auswirkungen möglichst zu begrenzen.

## I. Einführung

Wenn Unternehmen durchsucht werden, geht es in den meisten Fällen entweder um (steuer)strafrechtliche Ermittlungsmaßnahmen oder möglicherweise auch kartellrechtliche Untersuchungen. Dabei können die unterschiedlichsten Behörden tätig werden: die Steuerfahndung, die Staatsanwaltschaft, deutsche Kartellbehörden oder Beamte der EU-Kommission. Die verschiedenen Behörden haben unterschiedliche Befugnisse bei der Durchführung ihrer Ermittlungen, und die gesetzlichen Verhaltensanforderungen an die betroffenen Unternehmen und deren Mitarbeiter sind völlig verschieden ausgestaltet. Nachstehend beschränken wir uns auf das am häufigsten vorkommenden Ermittlungsverfahren im Rahmen von steuerstrafrechtlichen Vorwürfen.

## II. Steuerstrafrechtliche Ermittlungen

Die Ermittlung in einem Strafverfahren ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Im Steuerstrafverfahren ergeben sich insoweit Besonderheiten, als dass Rechte der Staatsanwaltschaft in die Behördenorganisation der Finanzverwaltung zurückdelegiert werden. Daher ist in den meisten Fällen das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen einer Steuerstraftat wesentlich durch die Tätigkeit der Steuerfahndung geprägt.

Die Steuerfahndung ist ein besonderer Prüfungsdienst der Finanzverwaltung, der auf Länderebene

ne organisiert ist. Sie hat eine Doppelfunktion: Zum einen obliegt ihr die Steuereintreibung, in diesem Fall wird sie als Fiskalbehörde tätig; zum anderen ist sie zuständig für die Steuerstrafverfolgung, hier wird sie als Strafverfolgungsbehörde tätig. Ihre Befugnisse als Fiskalbehörde sind in der Abgabenordnung geregelt. Wird die Steuerfahndung hingegen als Strafverfolgungsbehörde aktiv, richten sich ihre Befugnisse nach der Strafprozessordnung. Daneben gibt es die „Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer)“, kurz: AStBV (St)/ hierbei handelt es sich allerdings nicht um gesetzliche Normen, sondern um Verwaltungsanweisungen.

Gemäß § 404 Satz 1 AO haben die Steuerfahndungsbeamten im Strafverfahren wegen Steuerstraftaten dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes. Sie können Beschlagnahmen, Notveräußerungen, Durchsuchungen, Untersuchungen und sonstige Maßnahmen nach den für Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung anordnen (§ 399 Abs. 2 Satz 2 AO), und sie haben die Befugnis zur Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen (§ 404 Satz 2 i. V. m. § 110 Abs. 1 StPO). Die Ermittlungsbefugnisse umfassen weiterhin auch:

- ⦿ Maßnahmen zur Verhinderung der Verdunkelung der Sache, § 163 Abs. 1 StPO,
- ⦿ vorläufige Festnahme von auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten bei Fluchtgefahr oder Unklarheit über die Person, § 127 Abs. 1 StPO,
- ⦿ Festnahme von Tatverdächtigen, wenn Gründe für einen Haft- oder Unterbringungsbefehl vorliegen und Gefahr im Verzug vorliegt, § 127 Abs. 2 StPO.

Wird ausschließlich wegen einer Steuerstraftat ermittelt und führt die Finanzbehörde das Ermittlungsverfahren selbständig durch, so nimmt sie die Rechte und Pflichten wahr, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustehen, § 399 Abs. 1 AO. Die Steuerfahndung ist hier mit den staatsanwaltschaftlichen Befugnissen zuständig, bis gegen einen Beschuldigten ein Haft-

befehl erlassen wurde, das Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde oder die Staatsanwaltschaft das Verfahren an sich heranzieht. Nach der Übernahme durch die Staatsanwaltschaft wird die Steuerfahndung mit den Rechten des Polizeidienstes (s.o.) unter Federführung der Staatsanwaltschaft tätig.

Für die beiden in der Arbeit der Steuerfahndung häufigsten Erkenntnisquellen, nämlich die Durchsuchung und die Beschlagnahme von potentiellen Beweismitteln, ist grundsätzlich eine richterliche Anordnung in Form eines Durchsuchungsbeschlusses und eines Beschlagnahmebeschlusses erforderlich. Nur bei „Gefahr im Verzug“ dürfen die Beamten ohne einen solchen Beschluss tätig werden, der dann allerdings im Nachhinein anzufordern ist. Für das unmittelbare Verhalten des betroffenen Unternehmens und seiner Mitarbeiter im konkreten Fall der Durchsuchung/Beschlagnahme spielt dies jedoch faktisch keine Rolle, da an Ort und Stelle nicht überprüfbar ist, ob tatsächlich „Gefahr im Verzug“ vorliegt oder nicht. Dies lässt sich erst im Nachhinein durch gerichtliche Überprüfung klären. Hierbei kann eine gute Dokumentation der Durchsuchung für das Unternehmen hilfreich sein. Sollen Mitarbeiter

im Zuge der Durchsuchung befragt werden, ist zunächst zu klären, ob die Befragung eines Mitarbeiters als Zeuge oder als Beschuldigter vorgenommen werden soll.

Zeugen sind gegenüber der Steuerfahndung nicht zur Aussage verpflichtet. Nur wenn eine Vorladung durch die Buß- und Strafsachenstelle (oder die Staatsanwaltschaft) vorliegt, ist ein Zeuge verpflichtet, auszusagen. Ein Zeuge hat Anspruch auf einen Rechtsbeistand (Zeugenbeistand) während seiner Vernehmung und muss keine Aussage machen, mit der er sich selbst oder nahe Angehörige belastet. Während der Durchsuchung sollten Mitarbeiter also gegenüber den Fahndungsbeamten keine Aussage zur Sache machen.

Im steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren haben Beschuldigte das Recht, zu schweigen, da sie sich nicht selbst belasten müssen, sog. „nemo tenetur“ Grundsatz (Ausnahme: Feststellung der Personalien. In der Regel ist ein solches Schweigen auch zu empfehlen, da etwaiges entlastendes Vorbringen zu jedem (späteren) Zeitpunkt wirksam vorgetragen werden kann. Zuvor sollte jedoch eine intensive Prüfung des vorhandenen Belastungsmaterials erfolgt sein.

## Auswirkungen des

# Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes

Ende März 2013 wurde das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist es, bessere Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement sowohl bei den steuerbegünstigten Körperschaften als auch bei den ehrenamtlich Tätigen zu schaffen. Daher haben sich sowohl Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht, im Ertragsteuerrecht als auch im Zivilrecht ergeben. Nachstehend geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die wichtigsten Neuerungen:

### Änderungen im Zivilrecht

- ⊙ Unentgeltlich tätige Organmitglieder, z.B. Vorstände eines Vereins, besondere Vertreter oder unentgeltlich tätige Vereinsmitglieder, haften nur noch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haben gegenüber dem Verein insofern einen Freistellungsanspruch.
- ⊙ Außerdem sind Mitglieder des Vorstands eines Vereines/Verbandes nach dem BGB nun grundsätzlich unentgeltlich tätig. Von dieser gesetzlichen Vorgabe können Vereine nur aufgrund einer in der Satzung enthaltenen Vergütungsmöglichkeit abweichen. Der Vorstand kann aber weiterhin wie ein Beauftragter Ersatz seiner Auslagen erhalten. Sofern der Vorstand nicht unentgeltlich tätig ist, ist eine Satzungsänderung bis zum 1. Januar 2015 erforderlich, damit Zahlungen nicht rechtswidrig sind. Dies gilt entsprechend für Stiftungen. Für gemeinnützige Vereine bestand dieses Erfordernis aufgrund steuerlicher Vorschriften schon länger. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung und ihre Übergangsfrist für nötige Satzungsänderungen ebenfalls bis zum 31. 12. 2014 verlängert

### Änderungen im Ertragsteuerrecht

- ⊙ Die Übungsleiterpauschale ist zum 1. Januar 2013 von 2.100 € auf 2.400 € angehoben worden. Entsprechendes gilt für den Betreuungsfreibetrag.
- ⊙ Auch die Ehrenamtspauschale wurde angehoben und zwar von 500 € auf 720 €
- ⊙ Die Haftung für die zweckfremde Verwen-

dung von Spenden ist seit 2013 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

- ⊙ Der Nachweis beim Spendenhöchstbetrag, dass die Spende von beiden Eheleuten stammt, entfällt.
- ⊙ Bei einer Sachspende aus dem Betriebsvermögen bemisst sich die Spendenhöhe nach dem Entnahmewert zzgl. Umsatzsteuer. Dies wird gesetzlich klar gestellt.

### Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht

- ⊙ Die so genannte Wiederbeschaffungsrücklage wurde nunmehr gesetzlich normiert.
- ⊙ Bei der freien Rücklage kann das nicht ausgeschöpfte Volumen ab 2014 auf zwei Jahre vorgetragen werden.
- ⊙ Die Frist zur Zuführung von Vermögen aus Erträgen zum Vermögen neu gegründeter Stiftungen ist verlängert worden.
- ⊙ Die Frist für die Verwendung der Mittel ist seit dem 1. Januar 2013 bis zum Ende der zwei Kalender- bzw. Wirtschaftsjahre, die auf den Zufluss folgen, verlängert worden (zeitnahe Mittelverwendung).
- ⊙ Hat eine Körperschaft Mittel angesammelt, ohne dass die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann das Finanzamt eine angemessene Frist zur Rücklagenverwendung setzen. Diese Regelung, die bisher von der Verwaltung bereits zu beachten war wurde nunmehr gesetzlich festgeschrieben.
- ⊙ In begrenztem Umfang können ab 2014 andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts mit gleichem Satzungszweck mit Vermögen ausgestattet werden.
- ⊙ Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt ab 2013 in einem gesonderten Feststellungsverfahren. Die bisherige vorläufige Anerkennung wird aufgegeben.

- ① Der Zeitraum für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen wird gesetzlich festgelegt. Das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Wurde bisher keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder ein Freistellungsbescheid erteilt, genügt die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen. Diese darf nicht älter als drei Jahre sein.
- ① Die Umsatzgrenze bei sportlichen Veranstaltungen für die Einstufung als Zweckbetrieb wird ab 2013 von bisher 35.000 € auf 45.000 € angehoben.
- ① Bei Empfängern von Sozialleistungen wird ab 2013 der Nachweis der Hilfsbedürftigkeit erleichtert. Danach sind nur die tatsächlich gezahlten und empfangenen Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen. Körperschaften, die mildtätige Zwecke unterstützen, können

ihren Nachweispflichten über die Hilfsbedürftigkeit der Empfänger durch Vorlage einer Kopie des Leistungsbescheids für den Leistungszeitraum etc. nachkommen. Auf den Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit kann u.U. auf Antrag beim zuständigen Finanzamt verzichtet werden.

### **Änderungen im Gesellschaftsrecht**

- ① Eine Gesellschaft, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt, darf die Abkürzung gGmbH führen. Das OLG München hatte diese Möglichkeit verneint.

**Dies ist ein erster Überblick über die neuen Regelungen, die überwiegend bereits am 01.01.2013 anzuwenden sind.**

**Wir beraten Sie gerne. Ihr PHC-Team.**



## Was bleibt übrig vom Steuervereinfachungsgesetz 2013?

Das Hin und Her zwischen Bundestag und Bundesrat geht weiter. Nachdem der Bundesrat im Dezember die Gesetzesinitiative ergriffen und ein Steuervereinfachungsgesetz 2013 vorgelegt hatte, wird der Bundestag dies nun ausbremsen. Von den elf darin vorgeschlagenen Maßnahmen lehnt das Bundeskabinett sieben ausdrücklich ab. Dazu gehören u.a. die Absenkung der 44 €-Grenze bei den Sachbezügen (besondere Bedeutung für sog. „Tankgutscheine“), aber auch die Begrenzung der steuerfreien Zuschüsse zur Kinderbetreuung oder

die Einführung eines Sockelbetrages für Handwerkerleistungen. Ausdrücklich begrüßt wird dagegen der Vorschlag zur zweijährigen Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuerabzugsverfahren.

Geprüft werden sollen aber folgende Vorschläge:

- ① Neufassung der Voraussetzungen für den Abzug von Unterhaltsleistungen in das Ausland,
- ② Neuregelung des Nachweises von Pflegekosten bzw. Pflegeheimkosten,

- ③ Umstellung der Verlustrechnungsbeschränkung nach § 15a EStG auf das Steuerbilanzmodell, d.h. Einbeziehung von Sonderbilanzen.

### Hinweis:

Nach den Erfahrungen Ende 2012, nach denen kaum eine Einigung zwischen Bundestag und Bundesrat erzielt werden konnte, wird vermutlich auch keine Einigung bei diesem Gesetz erwartet werden dürfen. Dies gilt umso mehr angesichts der anstehenden Bundestagswahl.

## Selbstanzeige in aller Munde

Spätestens seit der Berichterstattung über den Fall „Uli Hoeneß“ ist klar geworden, dass Steuerhinterziehung definitiv kein Kavaliersdelikt ist. Steuerhinterziehung ist eine Steuerstraftat, die grundsätzlich mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe geahndet wird. Auch der Versuch ist bereits strafbar. Trotz vollendeter Steuerhinterziehung tritt aber Straffreiheit ein, wenn der Täter sich selbst anzeigt, bevor die Finanzbehörde mit Ermittlungen beginnt.

Durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz wurden Selbstanzeigen seit 2011 erheblich erschwert, was auf Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zurückzuführen ist. Straffreiheit tritt nun nämlich nicht mehr ein, wenn

1. vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung

- a. ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer

Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist oder

- b. dem Täter oder seinem Vertreter eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben worden ist oder
- c. dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist oder

2. die Tat im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

### Hinweis:

Eine fehlerhafte und insbesondere unvollständige Selbstanzeige ist keine wirksame Selbstanzeige und führt daher nicht zur Straffreiheit. Der Steuerpflichtige muss deshalb „zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang die unrichtigen Angaben

berichtigen, die unvollständigen Angaben ergänzen oder die unterlassenen Angaben nachholen“. Sie muss richtig und so vollständig sein, dass die Finanzbehörde ohne Weiteres in der Lage ist, ohne langwierige Nachforschungen den Sachverhalt festzustellen und die Steuer richtig festzusetzen.

Inhaltlich unzureichend für eine wirksame Selbstanzeige sind u.a.

- ① eine Teilselbstanzeige,
- ② die stillschweigende Nachzahlung,
- ③ der Hinweis auf unrichtige Angaben ohne gleichzeitige Berichtigung,
- ④ die Angabe der Quelle der Einkünfte ohne Benennung des Umfangs,
- ⑤ die Einreichung von Buchungsunterlagen, aus denen sich die Verkürzung ergibt,

- ① die Beantragung einer Außenprüfung,
- ① die Ankündigung einer späteren Selbstanzeige.

**Hinweis:**

Die Selbstanzeige muss gegenüber dem richtigen Empfänger erfolgen. Das ist in der Regel das zuständige Finanzamt und nicht die Polizei. Zur Erlangung der Straffreiheit ist in allen Fällen mit einem Hinterziehungsbeitrag von mehr als 50.000 € noch ein Zuschlag in Höhe von 5 % auf den Steuerbetrag zu zahlen. Andere Formalien sind ebenfalls zu beachten, so dass Sie in jedem Fall steuerlichen Rat einholen sollten.

Sollte keine Straffreiheit gegeben sein, z.B. weil die Selbstanzeige „zu spät“ erfolgte, so ist die Strafe im Wesentlichen von der Höhe der hinterzogenen Steuer abhängig. So werden

- ① bis 50.000 € hinterzogener Steuern in der Regel Geldstrafen,
- ① ab 50.000 € hinterzogener Steuern Geldstrafen oder Freiheitsstrafen auf Bewährung verhängt,
- ① ab 1 Mio. € hinterzogener Steuern ist nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Verhängung von Freiheitsstrafen ohne Be-

wahrung zwingend. Eine Freiheitsstrafe auf Bewährung ist in diesen Fällen nur noch bei Vorliegen von „besonders gewichtigen Milderungsgründen“ möglich.

**Hinweis:**

Spätestens seit der Liechtenstein-Steueraffäre (Mitte Februar 2008), dem Ankauf von Steuer-Daten-CDs aus der Schweiz, dem Bekanntwerden der so genannten Offshore-Leaks, den Verlust der Anleger in Zypern und der erklärten Bereitschaft von Luxemburg nun doch am steuerlichen Informationsaustausch teilzunehmen, müssen auch Anleger im Ausland mit einer Entdeckung rechnen.

## Für Unternehmer und Unternehmen

## Zweifelsfragen zum betrieblichen Schuldzinsenabzug

Schuldzinsen sowie die mit einer Kreditaufnahme zusammenhängenden Finanzierungsnebenkosten sind nur dann Betriebsausgaben, wenn sie für ein Darlehen geleistet werden, das durch den Betrieb veranlasst ist. Dabei kommt es auf die tatsächliche Verwendung der Darlehensmittel an. Zwar kann der Unternehmer betriebliche Liquidität entnehmen und die hierdurch entstehende Finanzierungslücke durch Aufnahme eines Kredits schließen. Jedoch sind Schuldzinsen dann nicht abziehbar, wenn so genannte Überentnahmen getätigt werden. Diese liegen immer dann vor, wenn die Entnahmen höher sind als der Gewinn und die Einlagen. Vermehrt sind in letzter Zeit Urteile durch den Bundesfinanz-

hof zu Fragen des betrieblichen Schuldzinsenabzuges ergangen, zu denen sich die Finanzverwaltung jetzt geäußert hat:

**Geänderte Zuordnung eines Wirtschaftsgutes**

Diese stellt weder eine Entnahme beim abgehenden Betrieb noch eine Einlage beim aufnehmenden Betrieb dar, wenn der Vorgang zum Buchwert stattgefunden hat. So hatte auch der BFH entschieden. Eine geänderte betriebsvermögensmäßige Zuordnung eines Wirtschaftsguts in diesem Sinne liegt u.a. dann vor, wenn

- ① ein Wirtschaftsgut nach Begründung einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung

einem anderen Betriebsvermögen zuzuordnen ist,

- ① ein Wirtschaftsgut nach Verschmelzung einem anderen Betriebsvermögen zuzuordnen ist.

**Schuldzinsen für Investitionsdarlehen**

Schuldzinsen zur Finanzierung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens sind in jedem Fall Betriebsausgaben. Hierzu ist es nicht erforderlich, dass ein gesondertes Darlehen aufgenommen wird. Es kommt allein auf die tatsächliche Verwendung der Darlehensmittel an. Werden Darlehensmittel zunächst auf ein betriebliches Kontokorrentkonto überwiesen, von

dem sodann die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bezahlt werden, oder wird zunächst das Kontokorrentkonto belastet und anschließend eine Umschuldung in ein Darlehen vorgenommen, kann ein Finanzierungszusammenhang mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens aber nur angenommen werden, wenn ein enger zeitlicher und betragsmäßiger Zusammenhang zwischen der Belastung auf dem Kontokorrentkonto und der Darlehensauf-

nahme besteht. Hiervon geht die Finanzverwaltung dann aus, wenn die Mittel innerhalb von 30 Tagen vor oder nach Auszahlung der Darlehensmittel tatsächlich über das entsprechende Kontokorrentkonto finanziert wurden. Beträgt der Zeitraum mehr als 30 Tage, muss der Steuerpflichtige den erforderlichen Finanzierungszusammenhang zwischen der Verwendung der Darlehensmittel und der Bezahlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nachweisen.

#### Hinweis:

Eine Verwendung der Darlehensmittel zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens scheidet aus, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Zeitpunkt der Verwendung der Darlehensmittel bereits abschließend finanziert waren und die erhaltenen Darlehensmittel lediglich das eingesetzte Eigenkapital wieder auffüllen.

*Quelle: BMF-Schreiben vom 18. Februar 2013, IV C 6 S 2144/07/10001, DB 2013 S. 428*

## Mindestangaben für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Ein Steuerpflichtiger war als angestellter Versicherungskaufmann tätig. Sein Arbeitgeber überließ ihm einen Pkw, den er auch zu privaten Zwecken nutzen konnte. Der Arbeitgeber versteuerte die Dienstwagenüberlassung nach der 1 %-Regelung. Im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung begehrte der Steuerpflichtige nunmehr, die Dienstwagenüberlassung anhand der tatsächlich entstandenen Fahrzeugkosten durch ein Fahrtenbuch zu besteuern. Das Fahrtenbuch bestand aus handschriftlich geführten Grundaufzeichnungen sowie aus zusätzlichen ergänzenden Erläuterungen. Die handschriftlichen Grundaufzeichnungen enthielten fortlaufend die Fahrten nach Datum, Uhrzeit, Kilometerständen und gefahrenen Kilometern. Die beruflich veranlassten Fahrten hatte der Steuerpflichtige in dem Fahrtenbuch jeweils als Außendienst oder Dienstfahrten vermerkt. Die besuchten Personen, Firmen oder Behörden wurden dagegen nicht angegeben. Einen Ausdruck aus dem elektronisch geführten Terminkalenders des

Arbeitgebers fügte der Steuerpflichtige als ergänzende Erläuterung dem Fahrtenbuch bei. Der Ausdruck enthielt dabei die Angaben über Datum, Uhrzeit, Name sowie Adresse der jeweils aufgesuchten Kunden. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erkannte das Finanzamt das Fahrtenbuch des Steuerpflichtigen nicht an.

Der BFH gab in seiner Entscheidung dem Finanzamt Recht und stellte fest, dass der Steuerpflichtige kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vorgelegt hatte. Dies ergab sich aus der Tatsache, dass das Fahrtenbuch keine Angaben über die Fahrtziele sowie zu den jeweils aufgesuchten Kunden und Geschäftspartnern enthielt. Eine allgemeine und pauschale Bezeichnung von Fahrten im Fahrtenbuch als „Dienstfahrten“ verstößt ebenfalls gegen die geltenden Rechtsgrundsätze für Fahrtenbücher. Nach Meinung des BFH konnte der Steuerpflichtige die erforderlichen Mindestangaben im Fahrtenbuch auch nicht durch anderweitige Auflistungen, wie z.B.

durch ergänzende Ausdrücke aus einem Terminkalender des Arbeitgebers, ersetzen.

#### Hinweis:

Bei der Erstellung eines Fahrtenbuches ist zu beachten, dass das Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt werden muss. Neben dem Datum und dem Fahrtziel muss das Fahrtenbuch grundsätzlich auch die jeweils aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner sowie den geschäftlichen Anlass und dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs enthalten. Fehlt eine der vorgenannten Angaben, so liegt kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vor.

*Quelle: BFH-Urteil vom 13. November 2012, VI R 3/12, NWB Dok: SAAAE-30630*

## Gelangensbestätigung beschlossen

In seiner Sitzung vom 22. März 2013 hat der Bundesrat der Elften Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung zugestimmt. Durch diese Verordnung sind eindeutige Regelungen über die Nachweissführung von innergemeinschaft-

lichen Lieferungen geschaffen worden. Dies bedeutet, dass die innergemeinschaftlichen Lieferungen zukünftig durch eine Gelangensbestätigung oder durch alternative Nachweise erfolgen kann. Die neue Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Bis

zum 30. September 2013 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferung können nach den bisherigen umsatzsteuerlichen Regelungen nachgewiesen werden.

Quelle: BR-Drucksache 66/13 vom 22. März 2013, [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de)

## Umsatzsteuerberichtigung bei Uneinbringlichkeit einer Forderung

Eine Umsatzsteuerkorrektur kann/muss manchmal frühzeitiger als gedacht vorgenommen werden. Dies ergibt sich aus einem aktuellen BFH-Urteil. In dem zu entscheidenden Fall hatte eine KG einen Generalunternehmer mit der Errichtung eines Gebäudes beauftragt. Ein Restbetrag der fälligen Summe wurde von der Beseitigung von Mängeln abhängig gemacht. Letztendlich zahlte die KG diese Summe nicht. Die Beteiligten stritten lange vor den Zivilgerichten um den Restbetrag und trafen schließlich einen Vergleich. Das Finanzamt führte erst im Jahr der Vergleichsvereinbarung eine Vorsteuerkorrektur durch. Hiergegen wehrte sich die KG. Sie war der Auffassung, dass die Vorsteuerkorrektur bereits deutlich vorher - hier in verjährter Zeit - durchzuführen gewesen wäre. Jetzt sei es zu spät. Schließlich musste sich der BFH mit der Frage beschäftigen. Entscheidend dabei ist eine Vorschrift im Umsatzsteuergesetz, die eine Korrektur bei Uneinbringlichkeit einer Forderung vorsieht. Hat sich nämlich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz geändert, hat der Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat, den dafür geschuldeten Steuerbetrag und der Unternehmer, an den dieser Um-

satz ausgeführt worden ist, den dafür in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug zu berichtigen. Das gilt sinngemäß, wenn das vereinbarte Entgelt uneinbringlich geworden ist.

Der Begriff der Uneinbringlichkeit ist jedoch gesetzlich nicht definiert. In einem Erlass aus dem Jahr 2011 vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass spätestens im Augenblick der Insolvenzeröffnung die Entgeltforderungen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen in voller Höhe uneinbringlich werden.

Nach dem aktuellen BFH-Urteil ist der Begriff der Uneinbringlichkeit weit auszulegen. So stellt der BFH Folgendes fest:

- ① „Uneinbringlich“ ist eine Forderung, wenn der Anspruch auf Entrichtung des Entgelts nicht erfüllt wird und bei objektiver Betrachtung damit zu rechnen ist, dass der Leistende die Entgeltforderung (ganz oder teilweise) jedenfalls auf absehbare Zeit nicht durchsetzen kann.
- ② Das ist der Fall, wenn und ggf. soweit der Leistungsempfänger das Bestehen dieser Forderung ganz oder teilweise sub-

stantiiert bestreitet und damit erklärt, dass er die Entgeltforderung (ganz oder teilweise) nicht bezahlen werde.

- ③ Eine Auslegung des Begriffs der Uneinbringlichkeit, wonach diese z.B. erst bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder erst nach Abschluss eines Klageverfahrens in Bezug auf die Entgeltforderung vorläge, lässt sich mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht vereinbaren.

### Hinweis:

Damit ist Uneinbringlichkeit bereits dann gegeben, wenn der Schuldner die Forderung wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erfüllen kann oder wegen Zahlungsunwilligkeit nicht erfüllen will! Vollstreckungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Ist Uneinbringlichkeit gegeben, sind die Umsatzsteuer beim Leistenden und der Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger zu berichtigen.

Quelle: BFH-Urteil vom 8. März 2012, V R 49/10, LEXinform Nr. 0928125

## Vorsteuerabzug aus einem Mietvertrag mit ergänzenden Zahlungsbelegen

Ein Steuerpflichtiger betrieb in den Streitjahren 2003 bis 2006 ein Fotolabor in gemieteten Räumen. Im Rahmen einer Betriebsprüfung waren nach Ansicht des Prüfers Vorsteuerabzugsbeträge aus den Mietzahlungen für die betrieblichen Räume nicht anzuerkennen, weil die Miete nur unregelmäßig gezahlt worden war. Auch die Vorlage einer Aufstellung des Vermieters über die geleisteten Mietzahlungen der vergangenen Jahre, die auch den Betriebsprüfungszeitraum umfassten, vermochten die Versagung des Vorsteuerabzuges nicht zu verhindern. Das Finanzamt änderte hiernach die Umsatzsteuerbescheide für die betreffenden Kalenderjahre. Gegen diese Entscheidung legte der Steuerpflichtige Einspruch ein und beantragte gleichzeitig Aussetzung der Vollziehung der strittigen Umsatzsteuernachzahlungsbeträge. Den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung lehnte das Finanzamt ab.

Der BFH hat in diesem Streitfall entschieden, dass das Finanzamt dem Steuerpflichtigen zu Recht keine Aussetzung der Vollziehung hinsichtlich der strittigen Umsatzsteuernachzahlungen gewährte. Denn nach seiner Auffassung ist ein Vorsteuerabzug nur dann möglich, wenn eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung vorlag. Bei Dauerleistungen, wie sie bei einem Mietvertrag vorliegt, kann ein Vorsteuerabzug erst vorgenommen werden, wenn der Mietvertrag alle Rechnungsangaben im Sinne der umsatzsteuerlichen Vorschriften enthält und die Mietzahlung durch eine monatliche Zahlungsaufforderung oder durch andere Zahlungsbelege konkretisiert worden ist. Erst ab diesem Zeitpunkt erhält die vereinbarte Monatsmiete alle erforderlichen Rechnungsmerkmale. Fehlt die Zahlungsaufforderung oder der Zahlungsbeleg, so liegt keine ordnungsgemäße Rechnung vor. Dies hat zur Folge, dass ein Vorsteuerabzug aus den Mietzah-

lungen nicht möglich ist. Die vorgelegte Aufstellung des Vermieters wurde seitens des BFH nicht als zurückwirkender Zahlungsbeleg anerkannt. Insoweit hatte das Finanzamt zu Recht den Vorsteuerabzug aus den Mietzahlungen nicht zugelassen.

### Hinweis:

Bei Dauerleistungen, wie z.B. bei Miet- oder Leasingverträgen, kann ein Unternehmer nur einen Vorsteuerabzug aus den geleisteten Zahlungen vornehmen, wenn sich aus den Verträgen alle Rechnungsangaben im Sinne der umsatzsteuerlichen Vorschriften ergeben und die Mietzahlung durch eine monatliche Zahlungsaufforderung oder durch einen monatlichen Zahlungsbeleg konkretisiert wird.

*Quelle: BFH-Urteil vom 10. Januar 2013, XI B 33/12, LEXinform Nr. 0929095*

## Kein Vorsteuerabzug bei wirksamem Widerspruch gegen eine Gutschrift

Nach den umsatzsteuerlichen Vorschriften können Unternehmer und Leistungsempfänger eine Vereinbarung darüber treffen, ob sie eine Lieferung oder eine sonstige Leistung zwischen den beiden Parteien nach dem Gutschriftenverfahren abrechnen. Voraussetzung hierfür ist, dass dies vorher zwischen dem Unternehmer und dem Leistungsempfänger vereinbart worden ist. Legt der Empfänger der Gutschrift gegen die ihm übermittelten Abrechnungsdokumente einen Widerspruch ein, verliert die Gutschrift hierdurch ihre Wirkung als Rechnung.

In dem Rechtsfall betrieb ein

Steuerpflichtiger in der Form einer GmbH den An- und Verkauf von Edelmetallen und edelmetallhaltigen Abfällen. In dem Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum Januar und Februar 2009 erhielt der Steuerpflichtige mehrere Lieferungen über Edelmetalle und edelmetallhaltige Abfälle von seinem Lieferanten. Mit diesem hatte er zuvor eine Vereinbarung geschlossen, dass seine Lieferungen mittels des Gutschriftenverfahrens abzurechnen waren. Die ausgeführten Lieferungen hatte der Steuerpflichtige durch Gutschriften mit gesondertem Umsatzsteuerausweis gegenüber den Lieferanten abgerechnet und auch

den Bruttorechnungsbetrag an diesen überwiesen. Anschließend widersprach der Lieferant den Gutschriften per Fax. Den Widerspruch über die Gutschriften schickte er auch an das Finanzamt.

Daraufhin berichtigte das Finanzamt die Umsatzsteuervoranmeldung für den Voranmeldungszeitraum Februar 2009 und forderte die in den Gutschriften ausgewiesene Vorsteuer von dem Steuerpflichtigen wieder zurück. Nach einem erfolglosen Einspruchsverfahren klagte der Steuerpflichtige gegen die Entscheidung des Finanzamtes.

Der BFH urteilte, dass das Finanzamt zu Recht den zunächst gewährten Vorsteuerabzug rückgängig gemacht hat, weil der Lieferant des Steuerpflichtigen den erteilten Gutschriften für die Lieferungen widersprochen hatte. Diese umsatzsteuerliche Regelung gilt auch dann, wenn die Gutschriften den zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Leistungsempfänger und dem Unternehmer entsprochen haben und die Umsatzsteuer zutreffend ausgewiesen wurde. Mit seiner Entscheidung hält der BFH auch nach der Neufassung der umsatzsteuerlichen Vorschriften an sei-

ner bisherigen Rechtsprechung fest, wonach ein Unternehmer kein Recht zum Vorsteuerabzug aus einer Gutschrift hat, wenn die Gutschrift ihre Wirkung als Rechnung verloren hat.

#### Hinweis:

Widerspricht der Empfänger einer Gutschrift diesem Abrechnungsdokument, so verliert die Gutschrift ihre Wirkung einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung. Dies gilt auch dann, wenn die Gutschrift den zivilrechtlichen Vereinbarungen entspricht und die Umsatzsteuer zutreffend ausgewiesen worden

ist. Ein Vorsteuerabzug kann der Leistungsempfänger erst dann vornehmen, wenn der leistende Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung vorlegt. Beachten Sie im Übrigen, dass die Lieferung von Abfällen aus Edelmetallen seit 2011 unter die Umkehr der Steuerschuldnerschaft fällt, d.h. der Empfänger hat die Lieferung zu versteuern bei gleichzeitigem Vorsteuerabzug. Es ist eine Nettoabrechnung bzw. Nettogutschrift auszustellen.

Quelle: BFH-Urteil vom 23. Januar 2013, XI R 25/11, LEXinform Nr. 0928833

## Für Kapitalgesellschaften

### Streubesitzdividenden werden steuerpflichtig

Der EuGH hatte im Jahr 2011 mokiert, dass die definitive Körperschaftsteuerbelastung und die Versagung der Steuerfreistellung für Dividenden an ausländische Muttergesellschaften in der EU gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt, da hierdurch ausländische Gesellschaften diskriminiert würden. Dividenden, die an Gesellschaften mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausgeschüttet werden, werden nämlich zu 95 % steuerfrei gestellt - 5 % gelten als nicht abziehbare Betriebsausgaben.

Zur Umsetzung des EuGH-Urteils war zunächst angedacht, die Gleichbehandlung dadurch

herzustellen, dass auch ausländische Kapitalgesellschaften von der Steuerlast befreit werden, indem sie sich die Kapitalertragsteuer hätten erstatten lassen können. Dieser Lösung stimmte jedoch der Bundesrat nicht zu.

Nun hat man eine Einigung im Vermittlungsausschuss gefunden. Dividendenerträge inländischer Kapitalgesellschaften aus kleineren Unternehmensbeteiligungen (unter 10 %) werden künftig besteuert, um die vom Europäischen Gerichtshof geforderte Gleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Gesellschaften beim so genannten Streubesitz zu erreichen.

#### Hinweis:

Ausgenommen von der Besteuerung sind jedoch Veräußerungsgewinne.

Die Neuregelung findet erstmals Anwendung für Bezüge, die nach dem 28. Februar 2013 zufließen. Für Altfälle bleibt es bei dem Erstattungsverfahren.

Quelle: Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C 284/09 vom 28. Februar 2013, Bundestagsdrucksache 146/13, [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)

## Entlastung für Unternehmer durch Reform des Ordnungsgeldverfahrens

Bereits für Jahresabschlüsse auf den 31. Dezember 2012 hat der Gesetzgeber Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften und GmbH & CoKG geschaffen, die maximal

- ⊙ 700.000 €Umsatzerlöse,
- ⊙ 350.000 €Bilanzsumme,
- ⊙ 10 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt (ohne Auszubildende) aufweisen.

Diese können auf einen Anhang zum Jahresabschluss verzichten, wenn sie bestimmte Angaben (z.B. Kredite oder Vorschüsse an Mitglieder der Geschäftsführung oder Aufsichtsorgane sowie Angaben zu Haftungsverhältnissen) unter der Bilanz ausweisen. Sie können außerdem eine „verkürzte“ Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit verringerter Gliederungstiefe aufstellen.

Ihre Offenlegungspflicht können sie statt durch Veröffentlichung durch eine elektronische Hinterlegung beim Bundesanzeiger erfüllen.

### Hinweis:

Fremde Dritte können dann nur auf Antrag eine Kopie der hinterlegten Unterlagen erhalten (nach Registrierung für 4,50 € pro Jahresabschluss).

Nun geht der Gesetzgeber noch einen Schritt weiter. In einem neuen Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass kleine und kleinste Kapitalgesellschaften und GmbH & CoKG zwar ihren Publizitätspflichten weiterhin nachkommen müssen, aber bei Überschreiten der Fristen ein geringeres Ordnungsgeld zahlen müssen.

Bisher leitet das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeldverfahren gegen alle offenlegungspflichtigen Gesellschaften ein, die ihre Jahresabschlussunterlagen nicht rechtzeitig veröffentlichen. Die Unternehmen erhalten nach Androhung eines Ordnungsgeldes sechs Wochen Zeit, um ihren Pflichten nachzukommen. Wird die Frist überschritten, wird ein Ordnungsgeld von mindestens 2.500 € und maximal 25.000 € festgesetzt.

Kommt die Gesellschaft nach Ablauf der sechswöchigen Frist und vor Festsetzung des Ordnungsgeldes durch das Bundesamt für Justiz der Offenlegung nach, soll das Ordnungsgeld nun herabgesetzt werden. Es beträgt dann

- ⊙ 500 € bei Kleinstkapitalgesellschaften, die von der Hinterlegungsoption Gebrauch gemacht haben,

- ⊙ 1.000 € bei kleinen Kapitalgesellschaften und im Übrigen
- ⊙ 2.500 €, wenn ein höheres Ordnungsgeld angedroht worden ist.

### Hinweis:

Bei nur geringfügiger Überschreitung der 6-Wochen-Frist können die genannten Beträge zur Vermeidung von Härtefällen weiter verringert werden.

Die Neuregelungen zum Ordnungsgeldverfahren sollen erstmals für das am oder nach dem 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr wirksam werden.

*Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 29. November 2012 zur Reform des handelsrechtlichen Ordnungsgeldverfahrens, BMJ-Pressemitteilung vom 17. April 2013, www.bmj.de*

Für Ihre Notizen:

---



---



---



---



---



---



---

## Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Betreuers

Der BFH hatte in einem aktuellen Fall darüber zu entscheiden, wie die Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Betreuers nach dem Einkommensteuergesetz zu behandeln ist.

Ein Steuerpflichtiger bezog in den Jahren 2001 bis 2004 aus seiner Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer in 42 Fällen eine Aufwandsentschädigung. Für seine Tätigkeit erhielt er vom Amtsgericht eine Aufwandsentschädigung für eine zu betreuende Person von bis zu 323 € pro Jahr. Nach einer Prüfung der Steuerfahndung im Jahre 2007 erfasste das Finanzamt die Aufwandsentschädigung bei dem Steuerpflichtigen als sonstige Einkünfte. Seitens des Finanzamtes wurden 25 % der Einnahmen pauschal als Werbungskosten angesetzt. Gegen diese Entscheidung legte der Steuerpflichtige Einspruch ein und machte geltend, dass nach den einkommensteuerlichen Vorschriften Aufwandsentschädigungen, die aus einer öffentlichen Kasse gezahlt werden, steuerfrei

seien. Diese Steuerbefreiungsvorschrift setzt jedoch voraus, dass die Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan eines Landes oder beim Bund ausgewiesen wird. Nach Auffassung des Finanzamtes hatte diese Voraussetzung bei dem Steuerpflichtigen nicht vorgelegen. Nach einem erfolglosen Einspruchsverfahren erhob der Steuerpflichtige gegen die Entscheidung des Finanzamtes Klage. Der BFH folgte der Auffassung des Steuerpflichtigen und entschied, dass die erzielten Einnahmen aus seiner ehrenamtlichen Betreuer Tätigkeit steuerfrei sind. Seine Auffassung begründete der BFH damit, dass dem Betreuer aufgrund des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Entschädigung für seine Tätigkeit zustand. Dieser gesetzliche Anspruch des Betreuers machte einen Ausweis der Aufwandsentschädigung in einem Haushaltsplan nicht mehr notwendig, damit die Aufwandsentschädigung unter die betreffende einkommensteuerliche Steuerbefreiungsvorschrift fiel.

### Hinweis:

Ein ehrenamtlicher Betreuer erzielt aus seiner Tätigkeit Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Die gesetzliche Regelung über die unbegrenzte Steuerbefreiung von Aufwandsentschädigungen bei einem Betreuer galt nur bis zum Einkommensteuerveranlagungszeitraum 2010. Mit dem Jahressteuergesetz 2010 hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen neu geregelt. Danach sind ab dem Kalenderjahr 2011 Aufwandsentschädigungen zusammen mit anderen steuerfreien ehrenamtlichen Einnahmen des Steuerpflichtigen nur noch bis zu einem Betrag von 2.100 € steuerfrei. Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 ist dieser steuerliche Freibetrag auf 2.400 € angehoben worden.

Quelle: BFH-Urteil vom 17. Oktober 2012, VIII R 57/09, BFH/NV 2013 S. 307.

## Zurechnung von Vermietungseinkünften

Einkünfte aus der Vermietung einer Immobilie sind zwar grundsätzlich dem zivilrechtlichen Eigentümer zuzurechnen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch zulässig und werden auch anerkannt. Darum ging es auch in einem Fall vor dem Finanzgericht des Saarlandes.

Die frühere Ehefrau eines Steuerpflichtigen hatte in ihrer Einkommensteuererklärung einen Verlust aus der Vermietung einer Immobilie erklärt. Durch „Ehevertrag nebst Vermögensauseinandersetzung“ hatte sie ab Oktober des Streitjahres ihrem früheren Ehe-

mann einen Quotenniëbrauch am Mietobjekt i.H.v. 50 % eingeräumt. Das Finanzamt rechnete den Verlust beiden (früheren) Eheleuten je zur Hälfte zu. Dagegen legte die Steuerpflichtige Einspruch ein und beantragte, dass ihr die Einkünfte bzw. Verluste bis zur Nießbrauchsbestellung allein zugerechnet werden. Dem folgte das Finanzamt. Hiergegen klagte nun jedoch der Mann und begehrte für das komplette Jahr den hälftigen Verlust, nicht erst für die Zeit seit der Nießbrauchsbestellung. Es sei schon vorher im Innenverhältnis vereinbart gewesen, dass die Einkünfte

aus der Vermietung entsprechend der Haftung für ein Darlehen und entsprechend der Kostentragung für das Hausanwesen beiden Eheleuten gemeinschaftlich, also im Zweifel zu je ½, zustehen sollten.

Das Finanzgericht wies die Klage des Steuerpflichtigen dennoch ab.

Vermieter sei derjenige, der die rechtliche oder tatsächliche Macht hat, die Wohnung einem anderen gegen Entgelt zur Nutzung zu überlassen und der Träger der Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Pachtvertrag sei. Nicht maßgebend sei, ob ein



Steuerpflichtiger rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer des Mietobjekts sei und wem letztlich das wirtschaftliche Ergebnis der Vermietung zugute komme.

Denkbar sei auch, dass eine Ehegatten-Innengesellschaft, vertreten durch nur einen Ehegatten, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erziele.

Das war nach Auffassung des Finanzgerichtes aber erst der Fall,

nachdem der Eigentümer-Ehegatte im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung anlässlich der Trennung dem anderen einen Quotennießbrauch von 50 % der Einkünfte eingeräumt hatte. Die frühere Ehefrau bestritt nämlich vehement das frühere Bestehen einer Innengesellschaft. Es habe auch keine anderslautenden klaren Vereinbarungen gegeben. Die gemeinsame Haftung für das Darlehen ändere daran nichts.

**Hinweis:**

Aufgrund der fehlenden klaren (schriftlichen) Vereinbarungen im Vorfeld galten die Aktivitäten des Ehemannes lediglich als unterstützende Mitwirkung bei der Vermietung durch die Ehefrau.

*Quelle: FG Saarland, Urteil vom 18. Dezember 2012, 1 K 1628/10, LEXinform Nr. 5014520, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: IX B 22/13)*

**Das Leben ist ungerecht;  
aber denke daran: nicht  
immer zu deinen  
Ungunsten** (John F Kennedy)

Für Ihre Notizen:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Spende an eine ausländische gemeinnützige Organisation

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte darüber zu entscheiden, ob die Spenden eines deutschen Steuerpflichtigen an eine ausländische Stiftung, die ihren Sitz in der EU hatte, bei seiner Einkommensteuerveranlagung als Sonderausgaben abzugsfähig sind.

Zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke sieht das Einkommensteuergesetz vor, dass Spenden an gemeinnützige Körperschaften, Personenvereinigungen sowie Vermögensmassen als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Diese Regelung gilt auch, wenn ein Steuerpflichtiger eine Spende an eine gemeinnützige Organisation leistet, welche ihren Sitz in der EU hat. Eine Spende an eine gemeinnützige Organisation in der EU ist jedoch bei der deutschen Einkommensteuer nur absetzbar, wenn die Organisation auch nach den deutschen Vorschriften die Voraussetzung zur Gemeinnützigkeit erfüllen würde. Weitere Bedingung für den Spendenabzug ist, dass im Rahmen der Amtshilfe der ausländische Staat die deutschen Finanzbehörden bei der Beschaffung der notwendigen Nachweise, die für den Sonderausgabenabzug erforderlich sind, unterstützt.

In dem Streitfall hatte ein Steuerpflichtiger an eine spanische Stiftung 15.000 € gespendet. Nach der Satzung handelte es sich um

eine gemeinnützige Stiftung nach spanischem Recht, die im balearischen Stiftungsregister eingetragen war. Die Spende setzte der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung 2007 als Sonderausgabe an. Das Finanzamt verweigerte den Spendenabzug mit der Begründung, dass der Steuerpflichtige keine Unterlagen über die Gemeinnützigkeit der spanischen Stiftung vorgelegt habe, so dass eine Überprüfung der Voraussetzungen, ob die spanische Stiftung auch nach dem deutschen Recht gemeinnützig wäre, nicht vorgenommen werden konnte.

Das Finanzgericht schloss sich bei seiner Entscheidung der Meinung des Finanzamtes an. Danach hatte das Finanzamt zu Recht die Spende an die spanische Stiftung nicht zum deutschen Spendenabzug zugelassen. Im Rahmen des Klageverfahrens legte der Steuerpflichtige dem Finanzgericht die Satzung der spanischen Stiftung vor, um damit die Gemeinnützigkeit der Stiftung nach deutschem Recht nachzuweisen. Die Prüfung der Satzung ergab jedoch, dass diese nicht die Vorgaben des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts erfüllte. Des Weiteren konnte der Steuerpflichtige auch nicht nachweisen, dass die Stiftung nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken

diente, da er hierzu keine geeigneten Unterlagen eingereicht hat, sodass eine tatsächliche Überprüfung der Geschäftsführung der Stiftung nicht möglich war. Das Finanzgericht hat zu diesem Streitfall die Revision beim BFH zugelassen.

### Hinweis:

Ein Spendenabzug für Zuwendungen an ausländische gemeinnützige Organisationen ist sehr schwierig. Denn der Steuerpflichtige muss gegenüber dem Finanzamt den Nachweis erbringen, dass der ausländische Spendenempfänger die deutschen Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen erfüllt. Ein Nachweis kann anhand der Satzung, den Tätigkeitsbericht oder durch Aufzeichnungen über die Vereinnahmung und Verausgabung der Spendengelder der gemeinnützigen ausländischen Organisation erfolgen. Um diese Unterlagen zu erhalten, ist häufig ein sehr großer Aufwand notwendig.

*Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 14. Januar 2013, 11 K 2439/10 E, Revision zugelassen (Az. noch nicht vergeben), [www.fg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/aktuelle/index.php](http://www.fg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/aktuelle/index.php)*

## Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Die OFD Münster hat dazu Stellung genommen, welche Kosten für ein Arbeitszimmer bei einem Steuerpflichtigen abzugsfähig sind, wenn er seine berufliche Tätigkeit an einem oder zwei Tagen in der Woche in seiner Firma ausübt und er den dortigen Arbeitsplatz auch an anderen Tagen nutzen kann.

Wenn die in dem Arbeitszimmer ausgeübte Tätigkeit mit der in der Firma qualitativ gleichwertig ist, liegt der Mittelpunkt der Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer, da der Arbeitnehmer mehr als die Hälfte seiner Arbeitszeit dort tätig wird, so die OFD Münster.

Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, dürfen die Aufwendungen für das Arbeitszimmer in voller Höhe steuerlich berücksichtigt werden. Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, so sind die Aufwendungen bis zu einer Höhe von 1.250 € je Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar.

Daraus ergibt sich, dass das Vorliegen eines „anderen Arbeitsplatzes“ für den Abzug von Arbeitszimmerkosten nur dann schädlich

ist, wenn das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Folglich kann ein Arbeitnehmer, der einen Heimarbeitsplatz hat und bei dem das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit bildet, die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann in voller Höhe geltend machen, wenn ihm ein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung steht.

*Quelle: OFD-Münster, Verfügung vom 21. März 2013, Kurzinfor ES Nr. 06/2013, NWB Dok: HAAAE-32741*

## Mietvertrag zwischen nahen Angehörigen

Der BFH hatte darüber zu entscheiden, ob ein Mietvertrag zwischen Eltern und ihrem Kind steuerlich wirksam geschlossen war.

Die Steuerpflichtigen hatten im Kalenderjahr 2000 eine Eigentumswohnung erworben, die sie seit dem 1. April 2001 an ihren Sohn vermieteten. Für die Überlassung der Eigentumswohnung schlossen sie mit ihrem Sohn einen Mietvertrag, in dem eine monatliche Kaltmiete von 128 € vereinbart war. Der Mietvertrag enthielt daneben einen handschriftlichen Zusatz „vorbehaltlich der Anerkennung durch das Finanzamt“. Das Mietverhältnis mit dem Sohn endete im Kalenderjahr 2001. Anschließend vermieteten die Eltern die Wohnung an ihre Tochter. Auch hier wurde ein schriftlicher Mietvertrag geschlossen, der den gleichen Klammerzusatz enthielt. In ihrer Einkommensteuererklärung machten die Steuerpflichtigen ei-

nen Verlust bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt berücksichtigte jedoch die Verluste nicht und erkannte das Mietverhältnis mit dem Sohn nicht an, da es einem Fremdvergleich nicht standhielte. Denn aufgrund des Klammerzusatzes sei die Miethöhe nicht eindeutig und klar bestimmt worden.

Der BFH urteilte, dass das Finanzamt zu Recht den Mietvertrag mit dem Sohn nicht anerkannt hatte. Eine steuerrechtliche Anerkennung des Mietvertrages setze voraus, dass dieser bürgerlich rechtlich wirksam geschlossen wird und seine Gestaltung als auch seine Durchführung dem zwischen Fremden Üblichen entspreche. Dabei müssen im Mietvertrag die Hauptpflichten, wie die Überlassung der Mietsache zum Gebrauch sowie die Entrichtung der vereinbarten Miete, klar und eindeutig geregelt worden sein. Der Klammerzusatz stellt

nach Auffassung der Richter einen schwerwiegenden Mangel dar, der eine erhebliche Abweichung von dem zwischen Fremden Üblichen darstellt, weil ein fremder Mieter sich auf einen solchen Mietvertrag nicht einlassen würde.

### Hinweis:

Vermieten Sie eine Wohnung an einen nahen Angehörigen, so müssen Sie beachten, dass in dem Mietvertrag die Hauptpflichten des Mieters sowie die Entrichtung der Miete klar und eindeutig vereinbart sind, damit der Mietvertrag seitens des Finanzamtes anerkannt wird.

*Quelle: BFH-Urteil vom 1. August 2012, IX R 18/11, NWB Dok: UAAAE-30638*

## Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand von Wohnungen

Seitens des BFH ist eine neue Entscheidung über die Voraussetzungen für den Abzug von Aufwendungen bei einem langjährigen Leerstand einer Mietwohnung ergangen. In seinem Urteil hat der BFH nunmehr die Grundsätze präzisiert, wonach Aufwendungen als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung angesetzt werden können.

Ein Steuerpflichtiger versuchte ab dem Kalenderjahr 2003 eine Wohnung zu vermieten. Dies gelang ihm erst ab 2007. Zuvor hatte er im Zeitraum 2004 bis 2006 laufend Anzeigen in einer regionalen Wochenzeitung nach einschlägigen Mietgesuchen hin durchgeschaut. Aufgrund der Anzeigen nahm der Steuerpflichtige mit 39 Mietinteressenten Kontakt auf. Daneben hatte er auch durch Anzeigen in regionalen Wochenzeitungen nach Mietern gesucht. Sämtliche Kontaktaufnahmen blieben im Ergebnis ohne Erfolg. Gleichzeitig hatte er versucht, die Wohnung durch Mundpropaganda in seinem engeren Umfeld zu

vermieten. Hierdurch konnte er im Juli 2007 einen Mieter finden. Für die Kalenderjahre 2002 bis 2004 machte der Steuerpflichtige Werbungskostenüberschüsse bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Diese wurden seitens des Finanzamtes nicht anerkannt, da nach Ansicht des Finanzamtes keine Einkünfteerzielungsabsicht vorlag.

Die hiergegen geführte Klage hatte beim BFH Erfolg. Nach Ansicht der Richter lagen bei dem Steuerpflichtigen ernsthafte Vermietungsabsichten vor, um seine Mietwohnung zu vermieten. Dies ergab sich aus dem Umstand, dass der Steuerpflichtige die regionalen Wochenzeitungen nach Mietgesuchen durchsuchte sowie eigene Anzeigen in der Presse geschaltet hatte. Die Nachhaltigkeit seiner Bemühungen resultierte nach Auffassung des BFH daraus, dass er mit allen in Betracht kommenden Interessenten einen persönlichen Kontakt aufgenommen hatte. Dies waren in seinem Fall 39 Personen. Hinsichtlich der Vermarktung des Mietobjektes vertritt der BFH die Meinung,

dass der Steuerpflichtige selbst bestimmen kann, welche geeigneten Schritte er zur Vermietung seines Objektes benutzt. Die Vermarktungsschritte richten sich dabei nach den Umständen des Einzelfalles.

**Hinweis:**  
Besitzt ein Steuerpflichtiger eine leerstehende Wohnung, die er zur Einkünfteerzielung nutzen möchte, findet er aber keinen Mieter, so muss er in diesem Fall seine nachhaltige Vermietungsabsicht gegenüber dem Finanzamt nachweisen. Dies kann durch eine persönliche Kontaktaufnahme auf Mietgesuche in Zeitungen geschehen. Hierbei ist zu beachten, dass der Steuerpflichtige die persönlichen Kontaktaufnahmen dokumentieren muss, damit er diese als Nachweis für seine Vermietungsabsicht vorlegen kann. Sprechen Sie uns an, gerne beraten wir Sie zu diesem Thema.

*Quelle: BFH-Urteil vom 11. Dezember 2012, IX R 68/10, LEXinform Nr. 0928228*

Für Ihre Notizen:

und 17 · Haltestelle Schünemannplatz

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---